Ski-Club Karlsruhe e.V.
Ski Snowboard Tennis Kanu Wildwasser Wandern Gymnastik Markwaldhütte
Ski-Club Karlsruhe e. V. Postfach 111 349 76063 Karlsruhe www.ski-club-karlsruhe.de

Abteilungsordnung Wassersport im SCK

Inhalt

1 Name der Abteilung 2
2 Rechtliche Stellung 2
3 Mitglieder 2
4 Abteilungsstruktur 3
5 Abteilungsversammlung 3
6 Wassersportrat 4
7 Aufgaben 4
7.1 Abteilungsleiter 4
7.2 Stellvertretender Abteilungsleiter 4
7.3 Fachwarte 5
7.3.1 Bootshauswart 5
7.3.2 Bootswart 5
7.3.3 Ausbildungswart 5
7.3.4 Wanderwart 5
7.3.5 Wildwasserwart 5
7.3.6 Natur- und Umweltwart 6
8 Training und Ausfahrten 6
8.1 Sicherheit 6
8.2 Umweltschutz 6
8.3 Schnuppertraining 6
9 Ausbildung 6
9.1 Ausbildungskurse 6
9.2 Ausbilder 7
9.2.1 Ausbildungsleitung 7
9.2.2 Kursleiter 7
9.2.3 Hilfsübungsleiter 7
9.3 Aufwandsentschädigungen für Ausbilder 7
10 Bootsplätze 7
11 Hausordnung für das Bootshaus und das Vereinsgelände 8
12 Beschluss und Änderung der Abteilungsordnung 8
13 Inkrafttreten 8

Präambel

Die Wassersportabteilung ist eine Abteilung des Ski-Club Karlsruhe und ist damit an dessen Satzung gebunden.

In § 9 Ziff.7 dieser Satzung ist bestimmt, dass sich alle Abteilungen im Rahmen dieser Satzung eine Abteilungsordnung zu geben haben.

Die Wassersportabteilung ist eine nach innen selbständige Abteilung. Der Verein unterhält ein Bootshaus und Gelände am Altrhein. Die Wassersportabteilung hat die Aufgabe, sich um die Liegenschaft zu kümmern.

Die Mitglieder der Wassersportabteilung sind automatisch auch Mitglieder des Deutschen Kanu-Verbands DKV (www.kanu.de).

In der Abteilungsordnung wird zugunsten der Lesbarkeit darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit Bezeichnungen nur in männlicher Form verwendet werden, beziehen sich diese auf Personen jeglichen Geschlechts in gleicher Weise.

1 Name der Abteilung

Die Abteilung führt den Namen SCK Wassersportabteilung.

2 Rechtliche Stellung

Die Abteilung nimmt im Rahmen des satzungsgemäßen Vereinszweckes die Aufgabe für den Kanusport wahr. Dazu zählt insbesondere die Wahrnehmung der Interessen in allen Belangen der Fachsportart gegenüber den Fachverbänden und den betroffenen öffentlichen Behörden.

Die Abteilung regelt die fachlichen Aufgaben des Sportbetriebes und die Angelegenheiten des internen Geschäftsbetriebes selbständig, jedoch unter Beachtung der Vorgaben der Satzung und ergänzender Ordnungen des Vereins.

Die Abteilung ist an die Beschlüsse gebunden, die die Vorstandschaft oder andere beschlussfähige Gremien des Vereins gefasst oder erlassen haben. Verträge mit Außenwirkung können nur durch den Geschäftsführenden Vorstand abgeschlossen werden.

Der Vorstand hat das Recht, an Versammlungen der Abteilungsleitung und an der Abteilungsversammlung teilzunehmen. Entsprechende Einladungen sind dem Vorstand zeitgleich wie den Mitgliedern zuzuleiten.

3 Mitglieder

Alle Mitglieder der Abteilung sind Mitglieder des Vereins und unterliegen den in der Vereinssatzung für die Mitglieder festgelegten Rechten und Pflichten. Maßgebend für die Mitgliedschaft in der Abteilung ist ein entsprechender Eintrag in der Mitgliederverwaltung des Vereins.

Mitglieder der Abteilung erhalten auf Antrag gegen eine Kaution von 25,- Euro einen Schlüssel für das Bootshaus. Bei Austritt ist der Schlüssel umgehend unaufgefordert zurückzugeben.

4 Abteilungsstruktur

Die Willensbildung, -äußerung und -entscheidung erfolgt in den entsprechenden Vereinsorganen (bzw. Gremien) durch die daran teilnehmenden Personen bzw. Mitglieder. Diese sind somit auch für die Handlungsfähigkeit und Erledigung der anfallenden Aufgaben in der Abteilung verantwortlich.

Die Funktionsträger der Abteilung sind
1. die Abteilungsleitung
2. der Wassersportrat
3. die Abteilungsversammlung

Die Abteilungsleitung setzt sich aus dem Abteilungsleiter und dem stellvertretenden Abteilungsleiter zusammen.

Dem Wassersportrat gehören die Abteilungsleitung und die Fachwarte der Abteilung an.

Zu den Fachwarten zählen:
- Bootshauswart
- Bootswart
- Ausbildungswart
- Wanderwart
- Wildwasserwart
- Natur- und Umweltwart

Beim Ausscheiden eines Fachwartes übernimmt dessen Vertreter die Aufgaben. Stellt sich niemand zur Verfügung, übernimmt die Abteilungsleitung kommissarisch die Aufgaben.

5 Abteilungsversammlung

Für die Einberufung der Abteilungsversammlungen gelten sinngemäß die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Die Abteilungsversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung
- Wahl und Abberufung der Fachwarte
- Empfehlung eines Abteilungsleiters zur Wahl in der Mitgliederversammlung.

Die Abteilungsversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren die Fachwarte. Das Ergebnis der Wahlen ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Die Abteilungsleitung kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung einberufen. Die Einladung zu allen Versammlungen erfolgt gemäß den Regeln der Satzung zur Mitgliederversammlung.

6 Wassersportrat

Der Wassersportrat steuert und entscheidet in allen Belangen der Abteilung innerhalb der Möglichkeiten aus der Satzung. Die Mitglieder können dem Wassersportrat Themen und Fragen zur Besprechung und Abstimmung vorlegen.

Zur Sitzung wird vom Abteilungsleiter (ersatzweise von seinem Stellvertreter) schriftlich und mit Angabe einer Tagesordnung eingeladen. Bei Bedarf kann die Abteilungsleitung weitere Personen zu Sitzungen einladen.

Die Mitglieder des Wassersportrats unterstützen und beraten den Abteilungsleiter in allen Belangen, auch gegenüber dem Gesamtvorstand.

Beschlüsse des Wassersportrats müssen die Zustimmung des Abteilungsleiters erhalten.

7 Aufgaben

7.1 Abteilungsleiter

- Vertretung der Abteilung gegenüber der Vereinsführung als Mitglied im Gesamtvorstand
- Leitung der Sitzungen der Abteilungsversammlung und des Wassersportrats
- Überwachung aller sportlichen und gesellschaftlichen Gegebenheiten der Abteilung
- Durchführung von Ehrungen
- Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit dem Gesamtverein und Repräsentation der Abteilung
- Erstellung des Jahresberichtes und der Etatplanung
- Betreuung der Handkasse
- Teilnahme an den KVBW Vorständekonferenzen und KVBW Verbandstagen sowie an Kanukreis-Sitzungen
- Abwicklung von Formalitäten bei Sportunfällen
- Beantragung von Zuschüssen beim Hauptverein
- Ausgabe:
  - der DKV Beitragsmarken
  - der DKV- und DJH-Gruppenführer Ausweise bei der Bezirksvertretung
- Technische und organisatorische Überwachung und Vergabe von:
  - Bootsanhänger
  - Vereinsbooten
- Verwaltung der Bootshausschlüssel

Der Abteilungsleiter ist berechtigt, Aufgaben auf andere zu delegieren. Dabei bleibt seine Verantwortung gegenüber dem Hauptverein und der Mitgliederversammlung erhalten.

7.2 Stellvertretender Abteilungsleiter

- Vertretung des Abteilungsleiters bei Abwesenheit oder Beauftragung mit allen Rechten und Pflichten

7.3 Fachwarte

7.3.1 Bootshauswart

- Pflege und Instandsetzung des Bootshauses und des Bootshausgeländes[1]
- Koordination von Pflege- und Instandsetzungsarbeiten bei Bedarf mit Fremdfirmen in Absprache mit der Abteilungsleitung und dem Vorstand
- Koordination der Bootsliegeplätze in Zusammenarbeit mit dem Bootswart und der Abteilungsleitung
- Einladung zu Arbeitseinsätzen in Absprache mit der Abteilungsleitung
- Vergabe des Geländes zur Nutzung der Mitglieder
- Inventarverwaltung (z. B. Inventar innerhalb des Bootshauses, der Bootsanhänger, Gartenmöbel und Lagerräume)

7.3.2 Bootswart

- Verwaltung, Pflege und Instandsetzung der Vereinsboote, Paddel, Schwimmhilfen, Spritzdecken und sonstigem Zubehör
- Einbindung bei der Beschaffung und Aussonderung von Material
- Verwaltung der Belegungen der Großcanadier in Zusammenarbeit mit dem Wanderwart
- Koordination der Bootsliegeplätze in Zusammenarbeit mit dem Bootswart und der Abteilungsleitung

7.3.3 Ausbildungswart

- Organisation und Betreuung
  - der vom Verein angebotenen Anfängerkurse
  - des Hallenbadtrainings
  - der Ausfahrten der Kursteilnehmer
  - weiterer regelmäßiger Angebote wie Sicherheitskursen
- Erarbeitung und Überprüfung von Ausbildungskonzepten

7.3.4 Wanderwart

- Sämtliche notwendige Organisation und Logistik für Gewährleistung eines reibungslosen Betriebs der Wandersparte
- Abstimmung des Fahrtenprogramms
- Auswertung der elektronischen Fahrtenbücher (eFB) am Saisonende und die Weiterleitung an den KVBW
- Bearbeitung und beantragen von WFA beim KVBW (ab Gold beim DKV)
- Unterrichtung von Trainern und Sportlern über alle Belange, die den Wandersport betreffen

7.3.5 Wildwasserwart

- Sämtliche notwendige Organisation und Logistik für Gewährleistung eines reibungslosen Betriebs der Wildwassersparte
- Verantwortung für fachliche Betreuung / Ausbildung der interessierten Mitglieder im Wildwasserbereich
- Beratung des Bootswarts und der Abteilungsleitung bei Beschaffung und Aussonderung von Wildwasserbooten
- Organisation von Wildwasserausfahrten

[1] Davon ausgenommen sind die Aufgaben, für die der Pächter gemäß Pachtvertrag sorgen muss.

7.3.6 Natur- und Umweltwart

- Verteilung von Informationen an die Mitglieder der Wassersportabteilung über Befahrungsregelungen im Paddelrevier des SCK und der näheren Umgebung
- Organisation von Ausfahrten oder Veranstaltungen, die über Flora und Fauna informieren
- Teilnahme an Veranstaltungen zu Natur- und Umwelt der Verbände und Behörden.

8 Training und Ausfahrten

Die SCK Wassersportabteilung betreibt in erster Linie Freizeitsport, regelmäßige Trainings mit ausgebildeten Fachübungsleitern sowie ein- und mehrtägige Vereinsausfahrten. Die Ausfahrten werden von Mitgliedern der Abteilung angeboten, hierfür ist keine Trainer-Lizenz erforderlich.

8.1 Sicherheit

Es gelten die Sicherheitsstandards des Deutschen Kanuverbandes.
Bei den Ausfahrten sind die Anweisungen der Fahrtenleiter verbindlich. Teilnehmer können aus Sicherheitsgründen oder wegen gemeinschaftsschädigenden Verhaltens abgelehnt werden. Die Teilnehmerzahl kann aus Gründen der Sicherheit oder des Naturschutzes begrenzt werden. Die Teilnahme an Ausfahrten erfolgt auf eigene Gefahr.
Ausfahrten, bei denen die Beherrschung von Wildwasser IV oder höher nach der DKV-Schwierigkeitstabelle erforderlich ist – bei denen sich also WW IV-Abschnitte nicht umtragen lassen oder die überwiegend dieser Kategorie angehören –, sind immer private Ausfahrten. Dies gilt auch, wenn nicht ausdrücklich vereinbart wurde, dass die Ausfahrt privat ist.
Ab Hochwasserstufe 2 (Pegel Maxau) werden vereinseigenen Leihboote nicht mehr ausgegeben.

8.2 Umweltschutz

Wir sind dem Leitbild des DKV für einen natur- und landschaftsverträglichen Kanusport verpflichtet. Wir verhalten uns rücksichtsvoll und beachten die geltenden Befahrungsregelungen.
Bei Ausfahrten soll die Anfahrt durch die Bildung von Fahrgemeinschaften oder die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel möglichst umweltschonend erfolgen.
Die Mitglieder der Wassersportabteilung verpflichten sich der Selbstverpflichtungserklärung Natur und Umwelt.

8.3 Schnuppertraining

Auch Nichtmitglieder können am Training und an Ausfahrten teilnehmen. Nach maximal drei „Schnupperterminen“ sind sie aufgefordert, dem Verein als Mitglied beizutreten.
Paddelneulinge können erst nach einem Ausbildungskurs am Training teilnehmen.

9 Ausbildung

9.1 Ausbildungskurse

1. Mit der Anmeldung zu einem Kurs muss der Teilnehmer gleichzeitig einen Aufnahmeantrag SCK / Schnupper-Mitgliedserklärung unterschreiben. Damit wird ein halber Jahresbeitrag fällig. Unabhängig vom Zeitpunkt des Kurses

   a) Erwachsene 60,00 € Beitrag

   b) Ehepaare oder gleichgestellt 66,00 € Beitrag

c) Jugendliche, Schüler, Studenten 30,00 € Beitrag

Die Schnupper-Mitgliedschaft beginnt mit Kursbeginn und ist damit auch für die Kooperationen des SCK gültig. Es wird ein Mitgliedsausweis ausgestellt.

2. Die Schnuppermitgliedschaft geht am 01.01. des Folgejahres über in eine reguläre Mitgliedschaft – es sei denn, sie wird bis zum 30.09. des laufenden Jahres vom Mitglied gekündigt. Ansonsten gilt die Beitragsordnung.

3. Die Kursgebühr für das Wochenende (2 Tage) beträgt einheitlich 40 € pro Person. Dieser Betrag gilt auch für Mitglieder des SCK.

9.2 Ausbilder

Die Ausbilder setzen sich aus der Ausbildungsleitung und den Hilfsübungsleitern zusammen.

9.2.1 Ausbildungsleitung

Zur Ausbildungsleitung gehören der Ausbildungswart und der Kursleiter. Diese erarbeiten die Konzeption der Paddelkurse und führen diese nach bestem Wissen und Gewissen durch.

9.2.2 Kursleiter

Der Kursleiter ist verantwortlich für die Durchführung der Kurse.
Der Kursleiter muss mindestens eine gültige Trainerlizenz Stufe C des DOSB/DKV besitzen.
Es ist erforderlich, dass der Kursleiter bei den ausgeführten Kursen anwesend ist.

9.2.3 Hilfsübungsleiter

Personen, die an der Ausbildung eines Paddelkurses mitwirken möchten, werden durch den Ausbildungsleitung nach Eignung benannt.[2] Diese sind Hilfsübungsleiter und unterstützen die Ausbildungsleitung bei der Durchführung der Paddelkurse.

9.3 Aufwandsentschädigungen für Ausbilder

Der Auslagenersatz pro Tag des Einsatzes beträgt für
- den Fachwart und den Kursleiter je 25 €
- die Hilfsübungsleiter je 20 €.

Die Aufwandsentschädigung kann u. a. in Form eines Gutscheines oder per Überweisung erfolgen. Sie ist personenbezogen und kann nicht auf weitere übertragen werden.

Die erbrachten Ausbildungsleistungen werden nach den Grundlagen des Ehrenamtes durchgeführt.

10 Bootsplätze

1. Die Bootslagerung - Bootsplatz erfolgt auf einem Lagerplatz, der sich in einer der beiden Bootshallen des SCK befindet.
2. Vereinseigene Boote erhalten vorrangig einen Lagerplatz.
3. Lagerplätze können Vereinsmitgliedern gegen eine Gebühr, laut Beitragsordnung zur Verfügung gestellt werden.

[2] Der Fachwart legt die fachliche Eignung der Hilfsübungsleiter so fest, dass die Paddelkurse erfolgreich absolviert werden können.

4. Es besteht kein Anrecht auf einen Lagerplatz.
5. Für Bootsplatzinhaber besteht kein Anrecht auf einen dauerhaft bestimmten Lagerplatz.
6. Anfragen zu einem Lagerplatz sind an die Abteilungsleitung oder dem Bootswart zu stellen.
7. Die Vergabe und Einteilung der Lagerplätze erfolgt durch die Abteilungsleitung.
8. Bootszubehör darf nur im eigenen Boot gelagert werden, ausgenommen sind Paddel.
9. Boote die dauerhaft nicht verwendet werden, können durch die Abteilungsleitung auf einen anderen Platz verlegt werden. Wenn der Besitzer das Boot auf Aufforderung nicht verlegt, kann der Verein tätig werden.
10. Boote deren Besitzer nicht ermittelt werden können, werden für die Dauer von einem Jahr in ein Zwischenlager verlegt. Kann innerhalb des folgenden Jahres das Boot weiterhin nicht zugeordnet werden, wird dieses entsorgt.[3]
11. Der SCK und die Wassersportabteilung übernehmen keinerlei Haftung für abhanden gekommene oder beschädigte private Gegenstände.

11 Hausordnung für das Bootshaus und das Vereinsgelände

Reservierung und Anmeldung
Das Vereinsgelände außerhalb des verpachteten Geländes kann im Sommerhalbjahr von den Mitgliedern für private Veranstaltungen genutzt werden. Für die Reservierung und Anmeldung ist Folgendes zu beachten:

1. Die Nutzung des Geländes für private Veranstaltungen außerhalb des verpachteten Geländes ist nur mit Abschluss eines gesonderten Mietvertrages möglich. Details regelt der Mietvertrag. Die Nutzung ist nur nach Abstimmung mit dem Pächter möglich.
2. Die Interessen des Pächters sind laut Pachtvertrag zu wahren.

12 Beschluss und Änderung der Abteilungsordnung

Über Annahme und Änderungen dieser Abteilungsordnung entscheidet der Gesamtvorstand.

13 Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung wurde Gesamtvorstand am 12.04.2022 beschlossen und tritt am 13.04.2022 in Kraft.

[3] Es zählt das Geschäftsjahr des SCK.